Bitte nehmen Sie diese Übersicht zur Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zu ihren Vertragsunterlagen

Übersicht

Erläuterung der Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

1. GRUND-AVB (TEILE I UND II) 2

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankentagegeldversicherung 2

2. TARIFBEDINGUNGEN (TEIL III) 3

Tarife 42 Krankentagegeldversicherung für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker 3

Erläuterung der Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)

Wir passen die Krankentagegeld-Tarife an die neuesten Entwicklungen im Gesundheitswesen an. Deswegen erweitern wir den Tagessatz-Anspruch. Damit Sie von diesen Verbesserungen profitieren, haben wir die Vertragsbedingungen aktualisiert.

Die Änderungen im Überblick:

- Erwerbstätige Frauen haben während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (§ 3 Absatz 1 und 2 MuSchG neue Fassung ab 2018) sowie am Entbindungstag einen Anspruch auf das vereinbarte Krankentagegeld.
- Der Anspruch besteht soweit die versicherte Person in dieser Zeit nicht oder nur eingeschränkt beruflich tätig ist und einen Verdienstausfall hat.
- Die Leistung ist unabhängig davon, ob eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt oder nicht.
- Wir zahlen das Krankentagegeld nach der vereinbarten Karenzzeit.
- Wir berücksichtigen sonstige Ansprüche, die den Verdienstausfall ausgleichen. So rechnen wir unter anderem das Mutterschaftsgeld und den Arbeitgeber-Zuschuss zum Mutterschaftsgeld auf den vereinbarten Tagessatz an.
- Für selbstständige Ärzte weiten wir den Anspruch auf Krankentagegeld nach dem 67. bzw. 70. Geburtstag aus. So haben Sie die Möglichkeit, Ihr gesamtes Einkommen aus privat- und vertragsärztlicher Versorgung vollständig abzusichern.
- Des Weiteren passen wir den Anspruch selbstständiger Ärzte auf Erhöhung des Tagessatzes an. Sie können sich innerhalb von 2 Monaten melden, nachdem Sie von der Einkommens-Erhöhung erfahren haben.

Die neuen Regelungen werden zum 01.01.2018 wirksam. Ein unabhängiger Treuhänder hat dem zugestimmt. Die neue Leistung berücksichtigen wir automatisch. Daher besteht Ihrerseits kein Handlungsbedarf.

Die Details zu den Leistungsänderungen finden Sie nachfolgend in der Übersicht. Bitte beachten Sie, wir haben nur die Textpassagen angegeben, bei denen sich Änderungen ergeben haben. Die Änderungen sind dabei blau hervorgehoben.

Synoptische Darstellung der bisherigen und neuen Fassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankentagegeldversicherung – Einzelversicherung –

1. Grund-AVB (Teile I und II)

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankentagegeldversicherung

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – bis 31.12.2007 (Bisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Der Versicherungsschutz	Der Versicherungsschutz
§ 1 Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes Teil I … (8) …	**§ 1 Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes** Teil I … (8) …
	§ 1a Krankentagegeld während der Mutterschutzfristen und am Entbindungstag Teil I (1) Versicherungsfall ist auch der Verdienstausfall der weiblichen Versicherten, der während der Schutzfristen nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes sowie am Entbindungstag entsteht, wenn die Versicherte in diesem Zeitraum nicht oder nur eingeschränkt beruflich tätig ist. Für diesen Versicherungsfall gelten die Bestimmungen der § 1 und §§ 2 bis 18 sinngemäß, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen keine Abweichungen ergeben. (2) Der Versicherer zahlt für die Dauer dieser Schutzfristen und am Entbindungstag ein Krankentagegeld in vertraglichem Umfang ungeachtet der Leistungsausschlüsse nach § 5. Soweit der versicherten Person in diesem Zeitraum ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch oder nach dem Mutterschutzgesetz, auf Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder auf einen anderen anderweitigen angemessenen Ersatz für den während dieser Zeit verursachten Verdienstausfall zusteht, wird dieser auf das vereinbarte Krankentagegeld angerechnet. Wenn die versicherte Person während der gesetzlichen Mutterschutzfristen oder am Entbindungstag arbeitsunfähig mit Anspruch auf Bezug von Krankentagegeld ist oder wird, wird das Krankentagegeld nur einmal bis zur vereinbarten Höhe gezahlt. (3) Das während der Mutterschutzfristen und am Entbindungstag gezahlte Krankentagegeld darf zusammen mit dem Mutterschaftsgeld nach dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch und nach dem Mutterschutzgesetz, dem Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und anderen Ersatzleistungen für den während dieser Zeit verursachten Verdienstausfall das auf den Kalendertag umgerechnete, aus der beruflichen Tätigkeit herrührende Nettoeinkommen nicht übersteigen. Maßgebend für die Berechnung des Nettoeinkommens ist der Durchschnittsverdienst der letzten 12 Monate vor Beginn der Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes. (4) Der Eintritt und die Dauer der Schutzfristen nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes und der Tag der Entbindung sind durch den Versicherungsnehmer nachzuweisen. Dieser trägt etwaige Kosten des Nachweises. (5) Die Wartezeit beträgt acht Monate ab Versicherungsbeginn.
§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes Teil I …	**§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes** Teil I …

2. Tarifbedingungen (Teil III)

Tarife 42 Krankentagegeldversicherung für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – bis 31.12.2007 (Bisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
…	…
2. Tarifliche Leistungszusage	**2. Tarifliche Leistungszusage**
Das versicherte Krankentagegeld wird ohne Leistungshöchstdauer gezahlt:	Das versicherte Krankentagegeld wird ohne Leistungshöchstdauer gezahlt:
2.1 Krankentagegeld-Versicherung für niedergelassene Ärzte, Zahnärzte und selbständige Apotheker	2.1 Krankentagegeld-Versicherung für niedergelassene Ärzte, Zahnärzte und selbständige Apotheker
Tarif 421 - Krankentagegeld ab 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit	Tarif 421 - Krankentagegeld ab 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)
Tarif 422 - Krankentagegeld ab 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit	Tarif 422 - Krankentagegeld ab 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)
Tarif 423 - Krankentagegeld ab 8. Tag der Arbeitsunfähigkeit	Tarif 423 - Krankentagegeld ab 8. Tag der Arbeitsunfähigkeit oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)
Tarif 424 - Krankentagegeld ab 29. Tag der Arbeitsunfähigkeit	Tarif 424 - Krankentagegeld ab 29. Tag der Arbeitsunfähigkeit oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)
Tarif 4214 - Krankentagegeld ab 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit	Tarif 4214 - Krankentagegeld ab 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)
Tarif 4221 - Krankentagegeld ab 22. Tag der Arbeitsunfähigkeit	Tarif 4221 - Krankentagegeld ab 22. Tag der Arbeitsunfähigkeit oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)
2.2 Krankentagegeld-Versicherung für niedergelassene und angestellte Ärzte, Zahnärzte sowie selbstständige und angestellte Apotheker	2.2 Krankentagegeld-Versicherung für niedergelassene und angestellte Ärzte, Zahnärzte sowie selbstständige und angestellte Apotheker
Tarif 425 - Krankentagegeld ab 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit	Tarif 425 - Krankentagegeld ab 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)
3. Berufsrisiko	**3. Berufsrisiko**
…	…
6. Erhöhung des Nettoeinkommens	**6. Erhöhung des Nettoeinkommens**
…	… Wenn die versicherte Person ihren Beruf in eigener Praxis als niedergelassener Arzt oder Zahnarzt oder als selbstständiger Apotheker ausübt, ist die Zwei-Monatsfrist nach Satz 2 auch eingehalten, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten gestellt wird, nachdem die versicherte Person Kenntnis von der Erhöhung des Nettoeinkommens erlangt hat.
7. Arbeitsunfähigkeit	**7. Arbeitsunfähigkeit**
…	…
10. Weiterversicherung	**10. Weiterversicherung**
…	…
10.1 Es gelten die bisherige Karenzzeit und der bisherige Tagessatz, jedoch nicht mehr als insgesamt 50 EUR, es sei denn, der Versicherte weist für die letzten 12 Monate vor Vollendung des 70. Lebensjahres durch Bescheinigung des Steuerberaters ein höheres durchschnittliches Nettoeinkommen (Gewinneinkünfte aus privatärztlicher Praxistätigkeit bzw. aus eigenem Apothekerbetrieb, jeweils abzüglich Steuern) nach. Den Nachweis über ein höheres Nettoeinkommen hat die versicherte Person innerhalb von zwei Monaten nach Vollendung des 70. Lebensjahres zu erbringen.	10.1 Es gelten die bisherige Karenzzeit und der bisherige Tagessatz, jedoch nicht mehr als insgesamt 50 EUR, es sei denn, der Versicherte weist für die letzten 12 Monate vor Vollendung des 70. Lebensjahres durch Bescheinigung des Steuerberaters ein höheres durchschnittliches Nettoeinkommen (Gewinneinkünfte aus ärztlicher Praxistätigkeit bzw. aus eigenem Apothekerbetrieb, jeweils abzüglich Steuern) nach. Den Nachweis über ein höheres Nettoeinkommen hat die versicherte Person innerhalb von zwei Monaten nach Vollendung des 70. Lebensjahres zu erbringen.
...	...